



Ehrenordnung

Ordnung über die Verleihungsbestimmungen für die BLV – Ehrenmitgliedschaft

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung hat das Erweiterte Präsidium folgende Ehrenordnung beschlossen.

- a. Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für außerordentliche Verdienste und hervorragende Leistungen um den Bayerischen Landesverband für Hundesport e. V. kann Mitgliedern des BLV die BLV – Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- b. Die BLV – Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Bayerischen Landesverbands für Hundesport.
- c. Das BLV – Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde mit Anstecknadel und ein angemessenes Geschenk.
- d. Die BLV – Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Erweiterten Präsidium vergeben.

1. Voraussetzungen zur Verleihung

- 1.1 Die BLV-Ehrenmitgliedschaft wird an BLV – Mitglieder verliehen, die in vorbildlicher Haltung und Treue über mehr als ein Jahrzehnt im Verband mitgearbeitet und durch außerordentliche Verdienste und hervorragende Leistungen sich verdient gemacht haben.
- 1.2 Da es sich um die höchste Auszeichnung des BLV handelt, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.
- 1.3 Der Bayerische Landesverband für Hundesport kann die Auszeichnung widerrufen, wenn das BLV – Ehrenmitglied sich im Nachhinein in schwerwiegender Weise der Auszeichnung als unwürdig erweist oder wenn das Verhalten des geehrten Mitgliedes dem Ansehen des Bayerischen Landesverbands für Hundesport e.V. Schaden zufügt.

2. Verfahrensweg

- 2.1 Der Vereinsvorsitzende schlägt mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds die zu ehrende Person vor und leitet den Vorschlag an die KG weiter.
- 2.2 Von der KG-Obmanschafft mit einer weiteren Stellungnahme versehen, wird der Vorschlag an den BLV-Präsidenten weitergegeben.
- 2.3 Alle Instanzen sollen die Unterlagen innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Wochen weiterleiten.
- 2.4 Der BLV-Präsident legt den Antrag dem Erweiterten Präsidium zur Entscheidung vor.
- 2.5 Um auch Vereins- bzw KG-Vorsitzende ehren zu können, haben auch die Mitglieder des BLV-Präsidiums Vorschlagsrecht.

Die vorstehende Ehrenordnung über die Verleihungsbestimmungen der Ehrenmitgliedschaft im BLV wurde vom Erweiterten Präsidium am 05/06.03.2016 beschlossen. Sie tritt ab dem 05/06.03.2016 in Kraft. Alle vorhergehenden Ehrenordnungen über die Verleihungsbestimmungen der Ehrenmitgliedschaft sowie alle diese Ehrenordnung betreffenden vorausgegangenen Beschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ingolstadt, 05./06.03.2016
gez. Dr. Claus Wilimzig, BLV-Präsident

